

Statuten Turnverein "Neue Sektion" Winterthur

Gegründet 1874

Die Statuten sind der Einfachheit halber nur in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich sind alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke sowohl männlich als auch weiblich zu interpretieren.

1 Name und Sitz

1.1 Name

- 1.1.1 Unter dem Namen Turnverein "Neue Sektion" Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.1.2 Der Verein ist ein Mitglied des SATUS und anerkennt die Statuten und Beschlüsse dieses Verbandes.
- 1.1.3 Der Verein ist auch Mitglied des KTVW (Kreisturnverband Winterthur). Der Verein gilt als "Befreundeter Verein". Seine Rechte und Pflichten sind in einer Vereinbarung mit dem KTVW geregelt. Er anerkennt die Statuten und Beschlüsse dieses Verbandes.
- 1.1.4 Der Verein ist auch Mitglied des ZLV (Zürcher Leichtathletik- Verband) und somit auch ein Mitglied des SLV (Schweizerischer Leichtathletik- Verband).
- 1.1.5 Das Ressort 1, Jugend, ist auch Mitglied des STV (Schweizerischer Turn- und Sportverband). Es anerkennt die Statuten und Beschlüsse dieses Verbandes.
- 1.1.6 An einer Generalversammlung kann beschlossen werden, mit allen oder einzelnen Ressorts auch anderen Sportverbänden anzugehören und deren Statuten und Beschlüsse anzuerkennen.
- 1.1.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Sitz

- 1.2.1 Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

2 Ziele und Aufgaben

2.1 Ziele

2.1.1 Der Verein setzt sich zum Ziele:

- a) Die Gesundheit, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie die Lebensfreude durch Pflege und Verbreitung vernünftig betriebenen Sportes zu fördern.
- b) Die sportliche Gesinnung, Kameradschaft und Gemeinschaft zu pflegen.
- c) Die Belange seiner Mitglieder in turnerisch - sportlicher Hinsicht zu wahren.
- d) Seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten ein breites sportliches Angebot zur Gestaltung ihrer Freizeit bereitzuhalten.
- e) Den Jugendsport im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verein nachstehende Ressorts:

- a) Ressort 1: Jugend
 - b) Ressort 2: Leichtathletik Damen und Herren
 - c) Ressort 3:
 - d) Ressort 4: Volleyball Herren
 - e) Ressort 5: Volleyball Damen
- sowie weitere Ressorts nach Bedarf

2.2.1 Es bestehen zwei selbständige Untersektionen, mit denen ein freundschaftlicher Umgang gepflegt wird:

- a) SATUS Frauenriege "Neue Sektion" Winterthur
- b) SATUS Männerriege "Neue Sektion" Winterthur

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder- Kategorien

3.1.1 Der Verein bildet sich aus folgenden Mitglieder- Kategorien:

- a) Aktive (ab 18 Jahren)
- b) Jugend (unter 18 Jahren)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder (sofern noch vorhanden)
- e) Passive
- f) Gönner

3.1.2 Aktive

Aktivmitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden, sowie Personen ab 16 Jahren, mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, wenn keine Jugend und Sport- Riege der betreffenden Sportart besteht. Sie müssen mindestens einen Monat lang die Trainingsstunden regelmässig besucht haben.

3.1.3 Jugend

Jugendmitglied kann jede Person unter 18 Jahren mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters werden.

3.1.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Vereinsleitung ernannt werden in Fällen langjähriger Mitgliedschaft und in Anerkennung der dem Verein geleisteten hervorragenden Dienste. In der Regel zwanzig Jahre Aktivmitgliedschaft und mindestens fünf Jahre Vereinsleitungstätigkeit oder mindestens zwanzig Jahre Mitgliedschaft und zehn Jahre Vereinsleitungstätigkeit.

3.1.5 Freimitglieder

Es werden keine Freimitglieder mehr ernannt. Die bereits ernannten Mitglieder behalten ihren Status und die Namensbezeichnung "Freimitglied".

3.1.6 Passive

Passive sind Freunde der Turn- und Sportbewegung, welche gewillt sind, den Verein moralisch und finanziell zu unterstützen.

3.1.7 Gönner

Als Gönner werden Personen bezeichnet, die ohne verbindliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber, diesen einmalig oder regelmässig finanziell unterstützen.

3.2 Aufnahme, Übertritt, Austritt

3.2.1 Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Statuten und ihre Sportarten betreffenden Reglemente der Verbände und des Vereins sowie Beschlüsse der zuständigen Verbands- und Vereinsinstanzen als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung bei der Vereinsleitung. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

3.2.2 Aufnahme von Jugendmitgliedern

Die Jugendmitglieder werden vom zuständigen Jugend und Sport- Leiter oder Jugendriegeleiter aufgenommen.

3.2.3 Spezielle Aufnahmebestimmungen

Mitglieder, die von einem anderen SATUS- Verein in diesen Verein übertreten möchten, haben ihren Austritt aus dem früheren Verein mit dem Mitgliederausweis nachzuweisen.

Ehemalige Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht gestrichen oder ausgeschlossen waren, können auf Antrag der Vereinsleitung ohne weiteres aufgenommen werden. Wird jedoch von der Versammlung dagegen Einsprache erhoben, so erfolgt die Aufnahme nach Bestimmung 3.2.1.

3.2.4 Übertritt eines Mitgliedes

Übertrittsgesuche von den Aktiven zu den Passiven und umgekehrt sind durch die Vereinsleitung zu behandeln und der Vereinsversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie sind der Vereinsleitung spätestens auf den 31. Dezember schriftlich einzureichen.

3.2.5 Austritt eines Mitgliedes

Ein Austritt aus dem Verein kann nur auf den 31. Dezember erfolgen und sollte unter der Angabe des Beweggrundes vor dem 31. Dezember der Vereinsleitung schriftlich angezeigt werden.

Austretende sind ihren Pflichten dem Verein gegenüber erst dann enthoben, wenn sämtliche geschuldeten Beiträge geleistet und eventuelles Vereinsmaterial zurückerstattet ist.

3.2.6 Austritt eines Vereinsleitungs - Mitglied

Zusätzlich zur Bestimmung 3.2.5 ist eine halbjährliche Kündigungsfrist einzuhalten.

3.3 Streichung von Mitgliedern

3.3.1 Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Verein, bzw. von der Vereinsleitung ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Betroffenen ist von der Massnahme schriftlich Bescheid zu geben. Die Streichung kann jederzeit widerrufen werden.

3.4 Ausschluss von Mitgliedern

3.4.1 Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Bei vorsätzlicher Missachtung der Vereins- und Verbandsstatuten sowie der Reglemente, der Verbands- und Vereinsbeschlüsse.
- b) Bei Schädigung der Interessen des Vereins oder der Verbände.

3.4.2 Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zehn Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Der Ausschluss ist erst gültig, wenn er durch $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder an der betreffenden Versammlung genehmigt wird.

3.4.3 Wird gegen den Ausschluss der statutarische Rechtsweg bestritten, ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen bis zum endgültigen Entscheid. Die in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereines hat der Ausgeschlossene sofort nach Erhalt über den Ausschluss herauszugeben.

3.4.4 Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

3.5 Rechtsmittel

- 3.5.1** Im Falle einer Streichung oder eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der SATUS- Zentralstatuten die Beschwerdekommision (BK) anzurufen. Das Beschwerdeverfahren ist durch die SATUS- Zentralstatuten geregelt. Die BK entscheidet endgültig bezüglich einzelner Mitglieder.
- 3.5.2** Ausgeschlossene können nur mit der Zustimmung derjenigen Instanz, die den Ausschluss vorgenommen hat, wieder in den Verein aufgenommen werden.

3.6 Besondere Bestimmungen

- 3.6.1** Verlangen $\frac{1}{5}$ aller Vereinsmitglieder die Einberufung einer Versammlung, so hat diese die Vereinsleitung innert nützlicher Frist einzuberufen.
- 3.6.2** **Wird bei Beschlüssen und Wahlen in den Statuten nichts anderes erwähnt oder an der Versammlung nichts anderes beschlossen, gilt:**
a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (der Stimmenden) gefasst.
b) Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (der Stimmenden).
c) Wahlen werden offen durchgeführt.
- 3.6.3** Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Passive und eine Delegation (je eine Person) der Frauen- und Männerriege sind berechtigt, Anträge vor die Versammlung zu bringen und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.
- 3.6.4** Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember schriftlich der Vereinsleitung bekanntgegeben werden.
- 3.6.5** Aktivmitglieder sowie Jugendmitglieder können von der Vereinsleitung für besonders fleissigen Trainings-, Wettkampf- und Turnierbesuch ausgezeichnet werden. Der Auszeichnungsmodus und die Art der Auszeichnung können auf Antrag der Vereinsleitung durch die Versammlung festgelegt werden. Die Auszeichnung findet an der Generalversammlung statt.
- 3.6.6** Jedem Mitglied wird die Einhaltung der Vereins- und Trainingsordnung zur Pflicht gemacht, wozu eine geordnete Disziplin sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Vereines erste Voraussetzungen bilden. Jeder Aktive hat den Anordnungen der Vereinsleitung und des Trainingsleiters Folge zu leisten. Im Zuwiderhandlungsfalle kann Streichung oder Ausschluss erfolgen.
Jedem Aktiven wird nahe gelegt, das Training, wann immer möglich, regelmässig und pünktlich zu besuchen.
Geräte und dergleichen sind mit aller Sorgfalt zu benützen, für allfällig mutwillig verursachte Schäden ist das Mitglied voll haftbar.
- 3.3.7** Jedes Mitglied, welchem ein Vereinseigentum anvertraut wird, ist bis zur dessen Ablieferung für dasselbe verantwortlich und ist bei Selbstverschulden für allfälligen Schaden voll haftbar.

4 Organisation

4.1 Organe

4.1.1 Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Vereinsversammlung (VV)
- c) die Vereinsleitung (VL)
- d) die Technische Kommission (TK)
- e) die Revisoren

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung hat bis spätestens Ende Februar stattzufinden.

4.2.2 Der Generalversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Vereinsleitung
- b) Wahl der Technischen Kommission
- c) Wahl der Revisoren
- d) Wahl der übrigen Funktionäre
- e) Bericht über die Vereinstätigkeit
- f) Rechnungsabnahme und Bericht der Revisoren
- g) Genehmigung des Budget
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Jahresprogramm für das folgende Jahr
- k) Behandlung von Anträgen
- l) allfälligen Statutenrevisionen
- m) Ehrungen

4.3 Vereinsversammlung

4.3.1 Die Vereinsversammlung findet nach Bedürfnis statt. Sie behandelt die laufenden Vereinsgeschäfte.

4.4 Vereinsleitung

4.4.1 Die Vereinsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vice - Präsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) dem Technischen Leiter
- f) evt. Beisitzer
- g) je einer Person der Frauen- und Männerriege (ohne Stimmrecht)

4.4.2 Die Amtsdauer der Vereinsleitungs - Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.4.3 Die Vereinsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Tritt regelmässig zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen.
- b) Erledigt die in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte und versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten.
- c) Sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse.
- d) Ruft die General- und Vereinsversammlungen ein.
- e) Führt das Mitgliederverzeichnis.
- f) Ist verantwortlich für das Erscheinen des Informationsorgans "NS- NEWS".

4.4.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vicepräsident zusammen mit dem Aktuar für die Korrespondenz nach aussen. Der Kassier für finanzielle Angelegenheiten alleine.

4.4.5 Die Vereinsleitung ist berechtigt, ausserordentliche oder dringende Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 500.-- zu beschliessen

4.4.6 Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a) Vertritt den Verein gegen aussen.
- b) Leitet die Versammlungen und die Vereinsleitungssitzungen.
- c) Vertritt die Anliegen der Vereinsleitung bei Sitzungen der Technischen Kommission. Der Vice - Präsident vertritt ihn bei Abwesenheit.
- d) Besorgt zusammen mit dem Aktuar die administrative Vereins- Korrespondenz.
- e) An jeder Generalversammlung hat er über das verfllossene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Der Bericht wird zusammen mit den Einladungen zur Generalversammlung jedem Mitglied verschickt.

4.4.7 Der Vice - Präsident hat folgende Aufgaben:

- a) Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- b) Unterstützt den Präsidenten bei den Vereinsgeschäften.
- c) Übernimmt bei Ausfall eines Vereinsleitungsmitgliedes dessen Aufgaben.

4.4.8 Der Kassier hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgt das Kassawesen des Vereins.
- b) Führt ein Kassen- und Postcheckbuch über sämtliche Ein- und Ausgaben.
- c) Zu Händen der Generalversammlung hat er jeweils einen vollständigen Abschluss der Jahresrechnung mit Kassa-, Postcheck - und Vermögensbestand vorzunehmen sowie ein Budget, in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung, für das kommende Jahr vorzulegen.

4.4.9 Der Aktuar hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgt zusammen mit dem Präsidenten oder dem Technischen Leiter die Vereins-Korrespondenz.
- b) Führt die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen.
- c) Besorgt den Versand der Vereinspost und des Informationsblatts "NS- NEWS".

4.4.10 Der Technische Leiter hat folgende Aufgaben:

- a) Beruft die Sitzungen der Technischen Kommission ein und leitet dieselben.
- b) Vertritt die Anliegen der Technischen Kommission bei Sitzungen der Vereinsleitung oder delegiert bei Abwesenheit einen Vertreter.
- c) Besorgt zusammen mit dem Aktuar die technische Vereins- Korrespondenz.

4.4.11 An jeder Generalversammlung werden drei Revisoren gewählt. Nach drei Amtsdauern von je einem Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und muss durch eine Neuwahl ersetzt werden. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfen die Buchführung sowie die Jahresrechnung des Kassiers.
- b) Haben auf Verlangen der Mitgliedschaft in die Vereinsverwaltung der Vereinsleitung und der Technischen Kommission Einsicht zu nehmen.

4.5 Technische Kommission

4.5.1 Die Technische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Technischen Leiter
- b) allen Ressortleitern
- c) dem Präsidenten oder Vice - Präsidenten
- d) dem Aktuar

4.5.2 Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Zusammenstellen der Trainingseinheiten, Trainingszeiten und Trainingstage der einzelnen Ressorts mit Absprache der betroffenen Mitgliedern.
- b) Bestimmt die erforderlichen Trainer oder Leiter und Hilfsleiter für die einzelnen Ressorts mit Absprache der Vereinsleitung und der betroffenen Mitgliedern.
- c) Kontrolliert den Sportbetrieb und die Trainer oder Leiter der einzelnen Ressorts.
- d) Festlegen der zu besuchenden oder zu organisierenden technischen Anlässe mit Absprache der Vereinsleitung. Stellt Anträge an die Versammlung zwecks Besuchs oder Organisation derselben.
- e) Überwacht die den Verbänden gegenüber zu erfüllenden Pflichten, wie Besuche der Kurse und Feste und ist besorgt für die genaue Einhaltung derselben.
- f) Hat die Aufsicht über die Jugendkasse (Ressort 1).
- g) Bestimmt die Teilnehmer der ressortspezifischen Versammlungen und Sitzungen.
- h) Ist für den Zustand und die Vollständigkeit des Vereinsmaterials verantwortlich.

4.5.3 Die Technische Kommission schlägt einen Technischen Leiter zur Wahl an der Generalversammlung vor.

4.5.4 Der Ressortleiter hat folgende Aufgaben:

- a) Sorgt zusammen mit dem Trainer oder Leiter für ein fortschrittliches und ausgewogenes Training.
- b) Sorgt zusammen mit dem Trainer oder Leiter für Ordnung und Disziplin beim Training und an Anlässen.
- c) Teilt zusammen mit dem Trainer oder Leiter die Mannschaften seines Ressorts ein.
- d) Ist dafür besorgt, dass eine Absenzenkontrolle geführt wird, nach der die Auszeichnungen vorgenommen werden (siehe Bestimmung 3.6.5).
- e) Ruft nach Bedürfnis eine Ressortsitzung ein zum Regeln der ressortspezifischen Anliegen.
- f) Besucht die Sitzungen der Technischen Kommission oder delegiert bei Abwesenheit einen Vertreter.
- g) Sorgt für die genaue Einhaltung der Statuten und Bestimmungen des Verbandes, dem nur sein Ressort angehört. Er überwacht die zu erfüllenden Pflichten diesem Verband gegenüber.
- h) An jeder Generalversammlung hat er über das verflossene Geschäftsjahr Bericht über die Tätigkeiten seines Ressorts zu erstatten.

4.5.5 Die Amtsdauer der Ressortleiter dauert zwei Jahre.

5 Finanzen

5.1 Rechnungsjahr

5.1.1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.2 Einnahmen

5.2.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen Extrabeiträgen, die die Versammlung beschliessen kann
- c) Einnahmen aus Frondienstarbeiten
- d) Einnahmen von Veranstaltungen
- e) eventuellen Spenden-, Sponsoren - und Werbegeldern

5.3 Ausgaben

5.3.1 Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der Vereinsleitung beraten und durch die Generalversammlung genehmigt wird.

5.4 Mitgliederbeiträge

5.4.1 Es sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe die Generalversammlung jährlich festsetzt.

5.5 Jugendkasse

5.5.1 Das Ressort 1, Jugend, verfügt über eine Jugendkasse in Form eines Postcheck - Kontos. Der Ressortleiter ist dafür besorgt, dass auf Grund der Postcheck - und Rechnungsbelege die Kontenführung einwandfrei geprüft werden kann.

5.5.2 Die Einnahmen der Jugendkasse bestehen aus:

- a) den Jugendbeiträgen (Jugend und Sport, Jugendriege Mädchen und Knaben)
- b) den "Jugend und Sport" Leiterentschädigungen
- c) Unterstützungsgeldern der öffentlichen Hand
- d) Unterstützungsgeld, auf Antrag des Ressortleiters, aus der Hauptkasse des Vereins
- e) eventuellen Spenden- und Sponsorengeldern

5.5.3 Die Einnahmen der Jugendkasse dienen zur Deckung folgender Kosten:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Büro- und Verwaltungskosten
- c) Startgelder für Wettkämpfe und Turniere
- d) Sportmaterial
- e) Fachliteratur
- f) Zuschüsse an Trainingslager und Veranstaltungen
- g) Zuschüsse an Tenues
- h) Entschädigung an die Leiter
- i) Verschiedenes (mit Absprache der Leiter)

5.5.4 Der Ressortleiter ist befugt die Höhe der Ausgaben nach den Verwendungszwecken in Bestimmung 5.5.3. festzulegen. Die Ausgaben müssen dem Jugendsport dienen.

5.5.5 Die Technische Kommission hat die Aufsicht über die Jugendkasse und kontrolliert diese auf ihre Richtigkeit.

5.6 Finanzreglement

5.6.1 Besondere Bestimmungen über Ein- und Ausgaben sowie die finanzielle Beitragspflichten der Mitglieder werden in einem Finanzreglement abschliessend geregelt.

5.6.2 Änderungen, die das Finanzreglement betreffen, können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung beschlossen werden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vereinsauflösung

6.1.1 Solange noch mindestens fünf Mitglieder, seien es Aktiv-, Ehren-, Frei- oder Passivmitglieder gewillt sind, den Verein aufrecht zu erhalten, kann dieser nicht aufgelöst werden. Ansonsten muss der Auflösung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung zugestimmt werden.

6.1.2 Bei allfälligem Eingehen des Vereins sind sämtliche Materialien, Geräte, Inventar und der Kassen- und Postcheckbestand Eigentum des SATUS- Kantonalverband, der dieselben zur Aufbewahrung zu übernehmen und bei Wiedererstehen eines Turnvereins, innerhalb von fünf Jahren, zur Verfügung zu stellen hat.

6.2 Statuten

6.2.1 Soweit diese Statuten keine weitere Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des SATUS und des zugehörigen Kantonalverbandes massgebend.

6.2.2 Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung durch $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abänderungen unterliegen vor der definitiven Drucklegung der Genehmigung durch den zuständigen Verband (SATUS).

6.2.3 Vorstehende Statuten sind durch die Geschäftsleitung des SATUS als im Einklang mit den Zentralstatuten befunden worden. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Januar 1995 angenommen worden und treten ab dem Datum vom 20. Januar 1995 in Kraft.

Winterthur, 20. Januar 1995

Die Statutenkommission: Leemann Marianne (Damenriege)
Marty Patricia und Stutz Aurélie (Volleyball Damen)
Bachmann Kurt (Technischer Leiter)
Merk Thomas (Volleyball Herren)
Müller Christoph (Leichtathletik)
Thalmann Markus (Präsident)